

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 82 (2002)
Heft: 10

Artikel: Die Vertreibung der Sudetendeutschen aus heutiger Sicht : Zwangsumsiedlung : die negative Seite der Mobilität
Autor: Münz, Rainer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-166725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rainer Münz

DIE VERTREIBUNG DER SUDETENDEUTSCHEN AUS HEUTIGER SICHT

Zwangsumsiedlung: die negative Seite der Mobilität

Die Beziehungen zwischen den Sudetendeutschen und den Tschechen sind immer noch problembeladen. Obwohl sich die Meinung über Zwangsumsiedlungen in den letzten 50 Jahren grundlegend geändert hat, würde – nach Meinung des Autors – die Mehrheit der Sudetendeutschen auch heute in Deutschland leben.

Die Vertreibung der Sudetendeutschen und anderer Angehöriger deutschsprachiger Minderheiten aus der 1945 wiedererrichteten Tschechoslowakei hat eine Reihe von Vorgeschichten. Zwei dieser Vorgeschichten handeln von der Binnensicht der Beteiligten. Aus dieser Binnensicht geht es um mehrere Jahrhunderte des Zusammenlebens von Tschechen und Deutschen seit dem Mittelalter sowie um die Konflikte zwischen ihnen im 19. und 20. Jahrhundert. All dies wurde und wird jedoch – je nach Standpunkt – mit völlig unterschiedlichen Akzenten erzählt.

Die eine Seite erinnert sich an die slawische Besiedlung der Gegend seit der Völkerwanderungszeit, an den Verlust der Eigenstaatlichkeit in der frühen Neuzeit und den darauf folgenden Niedergang tschechischer Sprache und Kultur, an die Unfähigkeit oder Unwilligkeit der Habsburgischen Eliten, die Tschechen in der Donaumonarchie als gleichberechtigte Nationalität und damit als Partner zu akzeptieren, an die Diskriminierung tschechischer Binnenmigranten in den Alpenländern der Monarchie, an die fehlende Loyalität der Deutschsprachigen gegenüber der ersten Tschechoslowakischen Republik, den von ihnen betriebenen und dann bejubelten Anschluss der Sudetengebiete an das nationalsozialistische Deutschland, die Zerschlagung der ČSR und den anschliessenden Terror der Nazis im so genannten «Protektorat Böhmen und Mähren». Was blieb da anderes übrig, suggeriert diese Vorgeschichte, als der deutschsprachigen Bevölkerung 1945 die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zu verwehren und sie schliesslich des Landes zu verweisen? Bis heute halten weite Teile der tschechischen Bevölkerung – darunter auch führende Politiker und Intellektuelle – die Beneš-Dekrete und die anschliessende Vertreibung der deutschsprachigen Bevölkerung für legitim oder wenigstens für politisch gerechtfertigt.

Für die andere Seite beginnt die Vorgeschichte erst mit dem Ende der Habsburger Monarchie und der Grenzziehung von 1918/20, mit der Verweigerung des ausschliesslich auf ethnischer Grundlage interpretierten «Selbstbestimmungsrechts der Völker» und mit der Eingliederung kompakter deutschsprachiger Siedlungsgebiete in die 1918 gegründete ČSR. Dann folgen Hinweise auf die politische, aber auch auf die wirtschaftliche Diskriminierung der in der Habsburger Monarchie staatstragenden Deutsch-Böhmen und Deutsch-Mähren durch die nun dominanten Tschechen, auf die blutige Niederschlagung von Protesten und auf gezielte Versuche zur Veränderung der ethno-demographischen Landkarte durch staatliche Siedlungspolitik.

Die von tschechischer Seite entschädigungslose Enteignung und Vertreibung von über 3 Millionen Personen mit deutscher Muttersprache erscheint aus dieser Perspektive als – weitgehend oder völlig unbegründete – kollektive Bestrafung einer seit Jahrhunderten in diesem Teil Mitteleuropas ansässigen Volksgruppe. Aus dieser Sicht sind die Beneš-Dekrete grobes Unrecht. Zumindest unter den offiziellen Vertretern der Sudetendeutschen in Deutschland und Österreich gibt es niemanden, der öffentlich nach unmittelbaren Ursachen der Vertreibung während der Jahre 1938 bis 1945 fragt.

Beide Vorgeschichten unterscheiden sich in zentralen Punkten. Aber sie sind strukturell sehr ähnlich: In der kollektiven Erinnerung von Tschechen und Sudetendeutschen gibt es auf der eigenen Seite jeweils nur Opfer, während die Täter immer zur anderen Seite gehören. Eigene Täterschaft bleibt ausgebendet oder wird historisch relativiert. Denn moralische Legitimation für ihre Vorgehensweisen und Forderungen leiten beide Seiten jeweils aus ihrer Opferrolle bzw. aus dem vorangegangenen Leiden des eigenen Volkes ab.

Historische Vorbilder

Neben der jeweiligen Binnensicht von Tschechen und Sudetendeutschen gibt es eine dritte, ganz andere Vorgeschichte. Sie beginnt 1913 mit dem Vertrag von Adrianopel (Exdirne). Darin legten Bulgarien und die Türkei nach Ende des Balkankriegs nicht bloss neue Grenzen zwischen beiden Staaten fest. Sie vereinbarten auch den «Austausch» von ethnischen Türken und Bulgaren, die nach dieser Grenzziehung quer durch das ethno-religiös bunt gemischte Thrakien im «falschen» Staat lebten. 1919 schloss Griechenland nach der Besetzung von Teilen Westthrakiens mit der Türkei ein ähnliches Abkommen. Mehrere Hunderttausend Personen mussten in der Folge ihre Heimat verlassen.

Noch einschneidender waren die Folgen des griechisch-türkischen Krieges von 1922 und des Friedens von Lausanne im Jahr 1923. Darin vereinbarten beide beteiligten Staaten mit Zustimmung Grossbri-

In der kollektiven Erinnerung von Tschechen und Sudetendeutschen gibt es auf der eigenen Seite jeweils nur Opfer, während die Täter immer zur anderen Seite gehören.

tanniens und Frankreichs die kollektive Absiedlung von 1,5 Millionen ethnischen Griechen und anderen Christen aus der Türkei und von rund 350 000 Moslems aus Griechenland. Wer schon geflohen war, durfte nicht mehr in die Heimat zurück. Wer noch auf der «falschen» Seite der Grenze lebte, wurde ohne Ausnahme vertrieben. Dies sollte zukünftigen Gebietsansprüchen die ethno-demographische Grundlage entziehen und den Konflikt zwischen beiden Staaten auf Dauer entschärfen.

Gleichermaßen erhofften sich die Westmächte auch vom Münchner Abkommen des Jahres 1938. Denn dieses sah nicht nur den Anschluss der Sudetengebiete an das nationalsozialistische Deutschland vor. Es legte auch fest, dass 210 000 dort lebende ethnische Tschechen die Sudetengebiete verlassen mussten. Im Gegenzug durfte die (Rest-)Tschechoslowakei 250 000 auf ihrem Territorium lebende Volksdeutsche ausweisen.

Unter ähnlichen Vorzeichen zwang das NS-Regime in Abstimmung mit den Regierungen mehrerer Nachbarstaaten weitere 650 000 Personen im Rahmen der so genannten «Heim-ins-Reich-Politik» zur Umsiedlung nach Deutschland oder in von Deutschland besetzte Regionen. Dies betraf als Folge des

Hitler-Mussolini-Pakts von 1938 und des Hitler-Stalin-Pakts von 1939 vor allem Angehörige deutscher bzw. deutschsprachiger Minderheiten aus dem Baltikum, Wolhynien, der Bukowina, Bessarabien, der Krim, dem Kaukasus, der slowenischen Gottschee, dem Kanaltal und Südtirol. Sie alle wurden aus Regionen ausgesiedelt, deren Annexion durch das nationalsozialistische Deutschland nicht oder erst für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen war.

Zustimmung der Alliierten

Für die Sudetendeutschen sind die Beneš-Dekrete gleichbedeutend mit der Enteignung und Vertreibung während der Jahre 1945–46. Daraus folgt die Forderung, diese Dekrete nachträglich aufzuheben bzw. für ungültig zu erklären. Aus tschechischer Binnensicht bilden die Beneš-Dekrete hingegen die Grundlage der zweiten tschechoslowakischen Republik. Die kollektive Entrechtung aller Angehörigen der deutschen Minderheit ist nur eines von vielen Details, die diese Dekrete regeln. Den Bevölkerungstransfer selbst hatten Beneš und seine Regierung zwar seit den frühen Vierzigerjahren ins Auge gefasst, konnten ihn aber jenseits so genannter «wilder» Vertreibungen im Frühjahr 1945 selbst nicht in die Tat umsetzen. Denn für einen Transfer von 3 Millionen Menschen benötigten Beneš und seine Exekutive sowohl die Zustimmung als auch die Kooperation der alliierten Siegermächte des Zweiten Weltkriegs, die nun dort das Sagen hatten, wohin die Sudetendeutschen ausgesiedelt werden sollten: in den Besatzungszonen Deutschlands und Österreichs. Dass die Westalliierten der Vertreibung der Sudetendeutschen 1945 auf der Konferenz von Potsdam formell zustimmten, hatte sehr wesentlich mit den Bevölkerungstransfers der Zwischenkriegszeit, insbesondere mit jenem zwischen der Türkei und Griechenland zu tun; denn der Vertrag von Lausanne galt in den Staatskanzleien der Westmächte als «Erfolg».

Auch im Fall der Sudetendeutschen sahen die Alliierten die Vertreibung einerseits als Beitrag zur Vermeidung zukünftiger Konflikte zwischen Tschechen und ethnischen Deutschen auf dem Boden der 1945 wieder errichteten ČSR (später: ČSSR). Andererseits galt diese ethnische Säuberung als Beitrag zur Sicherung des Friedens in Europa.

Massenvertreibung: Konfliktprävention oder grober Verstoss gegen die Menschenrechte?

Unsere Massstäbe haben sich seit Mitte des 20. Jahrhunderts erkennbar verändert. Die Vertreibung der Sudetendeutschen und anderer Personen deutscher Herkunft galt 1945/46 zwar als harte Massnahme, aber zugleich als völkerrechtlich akzeptable Präventiv-

massnahme zur internationalen Friedenssicherung, zur Lösung zwischenstaatlicher und zur Vermeidung interethnischer Konflikte. Gerade für Mitteleuropa sah die neue Friedensordnung die Schaffung ethnisch möglichst homogener Nationalstaaten und Siedlungsgebiete vor. Vor allem jene Minderheitenkonflikte sollten aus der Welt geschafft werden, die auch Nachbarstaaten als Schutzmächte auf den Plan gerufen hätten. 50 Jahre später werten wir ethnische Säuberungen, die denselben Zweck verfolgen, als groben Verstoss gegen das Völkerrecht und gegen die Menschenrechte. Die internationale Staatengemeinschaft verhängt gegen die Vertreiber Sanktionen und interveniert notfalls auch militärisch: so geschehen in Bosnien, in Serbien, im Kosovo und auch in Ost-Timor. Und wo Massenvertreibungen innerstaatlich nicht geahndet werden, fallen sie unter die Zuständigkeit des internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag.

Unsere Massstäbe haben sich seit Mitte des 20. Jahrhunderts erkennbar verändert.

Die veränderten Massstäbe fordern ihren Tribut. Die Tschechische Republik, deren politische Repräsentanten in der jüngeren Vergangenheit die Beneš-Dekrete weder pauschal noch selektiv für ungültig erklärten, ja die Vertreibung der Sudetendeutschen nicht einmal bedauern wollten, intervenierte als Nato-Mitglied 1999 gegen die Massenvertreibung ethnischer Albaner aus dem Kosovo – zwar nicht mit eigenen Truppen, aber doch als Teil der politisch-militärischen Organisation, der dieses Land erst wenige Wochen zuvor beigetreten war. Aktiv mit dabei waren jene Mächte, die 1945 der Vertreibung von 3 Millionen Menschen aus Böhmen und Mähren sowie von 7 Millionen Menschen aus Schlesien, Pommern und Ostpreussen zugestimmt hatten: die USA, Großbritannien, Russland (als wichtigster Nachfolgestaat der UdSSR) und Frankreich, das seinerzeit an der Potsdamer Konferenz nicht teilnehmen durfte.

Auch für die organisierten Sudetendeutschen veränderten sich die Perspektiven. Über Jahrzehnte ging es ihnen vor allem um die symbolische Anerkennung ihrer Vertreibung und der erlittenen Verluste. Doch seit den Neunzigerjahren sehen etliche die Chance einer materiellen Wiedergutmachung, vielleicht sogar der Restitution von Häusern und Grundstücken. Denn wenn die Tschechische Republik während der Neunzigerjahre die Enteignungen der ersten kommunistischen Regierung von 1948 rückgängig machen konnte – so die Überlegung –, dann wäre dies nun im Prinzip auch für die Enteignungen der letz-

ten demokratischen Regierungen der Jahre 1945–47 möglich. Etlichen geht es dabei in erster Linie um Geld und verlorene Güter, einige denken persönlich an Rückkehr. Wieder andere wittern blass eine Gelegenheit, den Eintrittspreis Tschechiens für den EU-Beitritt 2004/05 zu erhöhen. Deshalb machten sich gerade in Österreich profilierte Gegner der EU-Osterweiterung die Forderung nach Aufhebung der Beneš-Dekrete zueigen – wohl wissend, dass es in Prag auf absehbare Zeit keine politische Mehrheit für einen solchen Schritt gibt. Denn in Tschechien befürchten manche Juristen eine Welle von Restitutionsklagen.

These: Ohne Vertreibung wäre wenig anders

Einer Mehrheit der Tschechen erscheint die Vertreibung der in Böhmen und Mähren ansässigen Deutschen 1945 als politische Notwendigkeit. Aus Sicht der meisten Sudetendeutschen geschah dadurch großes, bis heute fortwirkendes Unrecht. Undiskutiert blieb bislang die Frage, ob die Nachkriegsgeschichte in Mitteleuropa ohne Beneš-Dekrete und die Vertreibung der Deutsch-Böhmen und Deutsch-Mähren wesentlich anders verlaufen wäre. Die etwas unerwartete Antwort auf diese Frage lautet: wohl kaum!

Weder die DDR noch die Bundesrepublik hätten nach ihrer Gründung im Jahr 1949 ernstlich Anspruch auf die Sudetengebiete erhoben, selbst wenn es dort noch eine deutschsprachige Bevölkerung gegeben hätte. Die Forderung nach einem erneuten Anschluss Österreichs wurde nach 1945 bekanntlich auch nie wieder erhoben. Stattdessen wäre es früher oder später zu einer massiven Abwanderung der deutschstämmigen Bevölkerung in Richtung Bundesrepublik gekommen. Dies führt uns das Schicksal jener deutschsprachigen Minderheiten Ostmittel- und Osteuropas vor Augen, die nach 1945 nicht Richtung Westen vertrieben wurden: Russland-Deutsche, Siebenbürger Sachsen, Banater Schwaben sowie verbliebene Oberschlesier und Ermländer. Sie verloren während der letzten 50 Jahre ganz ohne Vertreibung quantitativ und politisch an Bedeutung. Einige assimilierten sich, viele emigrierten ab 1950 als Aussiedler in die Bundesrepublik Deutschland, nur wenige verblieben als Teil der Minderheit in der alten Heimat. Die Sudetendeutschen hätten sich wohl nicht anders verhalten. Auch ohne Beneš-Dekrete würde die Mehrzahl von ihnen heute nicht mehr in Böhmen und Mähren, sondern in Deutschland leben. ♦

RAINER MÜNZ, 1954 in Basel geboren, ist seit 1992 Professor für Bevölkerungswissenschaft an der Berliner Humboldt-Universität. Vorher war er Direktor des Instituts für Demographie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

E-Mail: rainer.muenz@sowi.hu-berlin.de